



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2014/140</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauverw., Bau- u. Denkmalrecht
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Umweltausschuss	17.07.2014	öffentlich

**F -2014/079: Neubau eines Antennenträgers (Höhe 42,0 m + 3,0 m Aufsatz = 45,0 m) mit Versorgungseinheit im Container (Flur-Nr. 1497, Gem. Haberskirch)**  
**- Zustimmung in den Bauantragsverfahren -**

**Beschlussvorschlag:**

- wird nachgereicht -

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



### **Sachverhalt:**

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH beantragt den Neubau eines Antennenträgers mit Versorgungseinheit im Container mit einer Höhe von insgesamt 45,00 m (42,00 m Mast und 3,00 m Aufsatz) und Außenmaßen von 1,50 m auf 1,50 m. Im äußeren oberen Bereich ist der Mast auf eine Fläche bis zu 2,80 x 2,90 m verbreitert. Der Mast soll auf dem Grundstück Flur-Nr. 1497 der Gemarkung Haberskirch in unmittelbarer Nähe des dort befindlichen Wasserturms errichtet werden. Er liegt nach derzeitiger Antragslage knapp 60 m südöstlich des Wasserturms.

Der Neubau des Antennenträgers ist nach Angaben des Bauherrn zur Versorgung des Gebietes um den Antennenträger, insbesondere von Teilen von Haberskirch, Stätzing und Wulfertshausen mit mobiler Datenübertragung (per Funk, UMTS und LTE) und mit Sprachübertragung GSM erforderlich.

Der Bauantrag ging am 30.05.2014 bei der Stadt Friedberg ein. Das Bauvorhaben ist der erste von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Friedberg zu genehmigende Mobilfunkmast im Stadtgebiet.

Das Baugrundstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Dort sind Antennenträger als bauliche Anlagen privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig, wenn sie u.a. Telekommunikationsdienstleistungen dienen.

Diese Privilegierung kann angenommen werden, sobald eine Standortanalyse und eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorgelegt wird. Erstere wurde von der Stadt Friedberg noch gefordert, letztere ist nach Aussage des Bauherrn beantragt und wird nachgereicht.

Als Träger öffentlicher Belange wurden die Untere Immissionsschutzbehörde und die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg beteiligt.

Aus immissionsfachlicher Sicht wurden keine Einwände geltend gemacht. Die Schutzabstände gemäß der 26. BImSchV werden im Rahmen der Anträge bei der Bundesnetzagentur geprüft und veröffentlicht.

Die Untere Naturschutzbehörde hat unter Bezug auf die bei Bauantragseinreichung vorliegenden Antragsunterlagen mit dem Bauvorhaben wie folgt mit Schreiben vom 03.07.2014 Stellung genommen:

*" Der gewählte Standort zwischen Wulfertshausen und Haberskirch liegt auf einer exponierten Kuppe, die von allen Seiten weit einsehbar ist. Mit dem Bau des Mastes und der dazugehörigen Versorgungseinheit sind Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild nachhaltige Beeinträchtigungen können. Das Vorhaben ist damit als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff BNatSchG zu werten. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind dementsprechend durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 15 BNatSchG zu minimieren bzw. zu kompensieren. Bei*



*mehreren in einem Gebiet in Betracht kommenden Standorten ist der „schonendere“ zu wählen.*

*Die vorliegenden Unterlagen machen keine Angaben zu den erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Grundsätzlich ist für solche Vorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen, in dem die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur naturschutzrechtlichen Kompensation aufgezeigt werden. Auf Grund des speziellen Eingriffscharakters von Funkmasten kann i. d. R. auch eine Ersatzzahlung geleistet werden.*

*Darüber hinaus wurde von der Unteren Naturschutzbehörde auf den Mobilfunkpakt II Bezug genommen. Dementsprechend wird von den Naturschutzbehörden unter Verweis auf die Vereinbarung des Mobilfunkpakts II eine Art „Negativattest“ verlangt, d. h. eine Darstellung der Ausgangslage, Angaben mit welchen anderen Betreibern die Mitbenutzung bestehender und geplanter Standorte geprüft wurde, sowie eine Begründung, weshalb dies im vorliegenden Einzelfall nicht möglich ist. Da der Freistaat Bayern diesen Pakt mit allen Mobilfunkbetreibern in Bayern geschlossen hat, ist davon auszugehen, dass sich auch die Deutsche Funkturm GmbH an den Inhalten dieser Vereinbarung orientiert. Entsprechende Aussagen zur Standortwahl finden sich in den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht.“*

Dem Antrag kann daher in dieser Form aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Entsprechende Angaben zum Vermeidungsgebot und zur naturschutzrechtlichen Kompensation wurden daher nachgefordert. Erst auf der Basis dieser Angaben kann eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme zum beantragten Standort abgegeben werden. Soweit die in obiger Stellungnahme erläuterten Inhalte abgearbeitet wurden, stehen dem Antrag keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Ansonsten stehen dem Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung keine öffentlichen Belange im Sinne des Bauplanungsrechts entgegen. Im Rahmen einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB steht das Bauvorhaben nicht den Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes entgegen (§ 35 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauGB). Auch kann ihm keine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes entgegen gehalten werden (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Dies ist nur möglich, wenn der betroffene Landschaftsteil besonders schutzwürdig wäre oder es sich um einen einschneidenden Eingriff in das Landschaftsbild handeln würde (BayVGH vom 31.01.2001 -14 ZS 00.3418), was hier nicht der Fall ist. Es handelt sich hier um eine von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägte Landschaft, in der Nähe des Bauvorhabens befindet sich der Wasserturm Haberskirch, an dem bereits mehrere Mobilfunkantennen angebracht sind. In Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen von Mobilfunkmasten (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB) liegen noch keine ausreichend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, so dass sie auch rechtlich noch nicht unterstellt werden können (VG München vom 21.04.2008, M 8 K 07.3074).

Eine alternative Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Wasserturm Haberskirch ist aus Sicht der Stadtwerke Friedberg nicht möglich. Auf dem Wasserturm sind derzeit Anlagen mehrerer Betreiber installiert, für einzelne Betreiber bestehen noch aufgrund vertraglicher Regelungen Optionen zur Errichtung weiterer Anlagen. Neue Antennenanlagen können aus statischen Gründen nicht mehr zugelassen werden.



Eine Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem Grundstück der Stadt Friedberg in der Nähe des Wasserturmes ist ebenfalls nicht möglich. Der neben dem Wasserturm liegende Hochbehälter Haberskirch muss dann erweitert werden, wenn in den nördlichen Stadtteilen ein höherer Wasserverbrauch entsteht. Insgesamt ist das städtische Grundstück mit Wasserturm, Hochbehälter (mit Erweiterungsplanung), Leitungen und Nebenanlagen fast vollständig belegt, so dass die Errichtung eines Mastes aus Sicht der Stadtwerke unter Berücksichtigung der Belange der Wasserversorgung nicht möglich.

Im Ergebnis sollte der Planungs- und Unterausschuss dem Bauantrag F -2014/079 der DFMG Deutsche Funkturm GmbH zum Neubau eines Antennenträgers (Höhe 42,0 m + 3,0 m Aufsatz = 45,0 m) mit Versorgungseinheit im Container zustimmen, sofern die Voraussetzungen der baurechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Rahmen des Bauantragsverfahrens noch vollständig vorgelegt werden.

Im Vorfeld der Planungs- und Unterausschusssitzung findet am Montag, den 14.07.2014 um 19.30 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Gaststätte Metzger in Wulfertshausen statt. Anschließend wird der Beschlussvorschlag formuliert.

**Anlagen:**

1. Lageplan
2. Ansicht Stahlgittermast